

Entschädigungssatzung der Stadt Obertshausen

Auf die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen stützt sich die Entschädigungssatzung der Stadt Obertshausen:

§§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen hat in Ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/innen und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von **10,00 €** je volle Zeitstunde für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen/-männern wird der Durchschnitt ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/innen und andere ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Stadtverordnete	30,00 €
- ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	30,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter/innen oder Bevölkerungsgruppen	30,00 €
- sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	30,00 €
- andere ehrenamtlich Tätige u.a. Ausländerbeirat	30,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstandenen höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger/innen hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

- Stadtverordnetenvorsteher/in	120,00 €
- stellvertretende/r Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung	10,00 €/je Person
- Ausschussvorsitzende/r	65,00 €
- Fraktionsvorsitzende/r	100,00 €
- ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	65,00 €
- Vorsitzende/r des Ausländerbeirates	65,00 €

Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt nur für den jeweiligen Monat, in dem eine Ausschuss-Sitzung stattfindet.

- (3) Vertritt ein/e ehrenamtliche/ r Stadtrat/ Stadträtin den/ die Bürgermeister/in, so erhält er/sie für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von **45,00 €**.
- (4) Nimmt ein/e ehrenamtlich Tätige/r am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs.1 genannten Betrages begrenzt.
- (5) Nimmt ein/ e ehrenamtlich Tätige/r mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er/ sie Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

§ 4

Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen

Die Zahl der nach den §§ 1 - 3 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf **30** pro Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/ innen und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner/ innen Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen bei Stadtverordneten der Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses.

§ 6
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 - 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Obertshausen vom 26.07.1988 i.d.F. 27.04.2001 außer Kraft.

Obertshausen, den 18.12.2001

Der Magistrat

Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht: 27.12.2001